OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-250182/2/GS

Datum:
Linz, 25. August 2020

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Saxinger betreffend die Beschwerde der Stadtgemeinde x, x, als Schulerhalter der sprengelmäßig zuständigen Schule, gegen den Bescheid der Bildungsdirektion Oberösterreich vom 20.07.2020, GZ: Präs/3b-200-1/0238-2020, betreffend Stattgabe des Antrages auf sprengelfremden Schulbesuch den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird stattgegeben. Der Bescheid der Bildungsdirektion Oberösterreich vom 20.07.2020, GZ: Präs/3b-200-1/0238-2020, wird aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Bildungsdirektion Oberösterreich zurückverwiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 20.07.2020, GZ: Präs/3b-200-1/0238-2020, gab die Bildungsdirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) dem Antrag der M S auf sprengelfremden Schulbesuch ihrer Tochter J S, geb. am x, an der Polytechnischen Schule N gemäß § 47 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 (Oö. POG 1992), statt. Begründend wurde ausgeführt, dass von der Bildungsdirektion für Oberösterreich die Situation der angebotenen Fachbereiche an beiden Schulstandorten geprüft und festgestellt worden sei, dass die Polytechnische Schule N im Fachbereich Metalltechnik dreigliedrig (CNC-Computerized Numerical Control, Landtechnik und KFZ-Technik) sei. Die Polytechnische Schule R biete ebenfalls den Fachbereich Metalltechnik eigenständig an, jedoch nicht in Kombination mit dem Schwerpunkt CNC. Die Bildungsdirektion komme daher nach umfassender Prüfung zur Auffassung, dass für J die mit dem Besuch der Polytechnischen Schule N verbundenen Vorteile gegenüber den bei der Sprengelfestsetzung zu berücksichtigenden Interessen überwiegen würden.

2. Gegen diesen Bescheid erhob die Stadtgemeinde x als Schulerhalter der sprengelmäßig zuständigen Schule rechtzeitig Beschwerde, in der beantragt wird, den sprengelfremden Besuch der schulpflichtigen J S abzuweisen.

Die Beschwerde lautet wörtlich wie folgt:

„I. Zum Sachverhalt:

Frau M S hat mit Schreiben vom 24.06.2020 um die Aufnahme Ihrer Tochter J S, geboren am 27.08.2006, in die sprengelfremde Polytechnische Schule N für das Schuljahr 2020/2021 angesucht. Ihren Antrag begründete sie damit, dass Ihre Tochter den Fachbereich Metall an der Polytechnischen Schule N an einem Schnuppertag kennengelernt habe und sie diesen Fachbereich mit dem Schwerpunkt CNC-Technik besuchen möchte.

Die Hauptwohnsitzgemeinde Hörbich befürwortet den sprengelfremden Schulbesuch.

Die Stadtgemeinde x als Schulerhalter der sprengelmäßig nach § 47 Oö. Pflichtschulgesetz zuständigen Schule schließt sich den Ausführungen der Polytechnischen Schule R vollinhaltlich an und weist drauf hin, dass bei der angestrebten dreiklassigen Schulführung sowohl auf die Integrationsschüler/innen als auch auf die Regelschüler/innen besser eingegangen werden könnte.

Von der Leitung der Polytechnischen Schule R wurde unter anderem angegeben, dass die benötigten Grundkenntnisse in Metalltechnik auch an der Polytechnischen Schule R vermittelt werden würden. Zusätzliche Ablehnungsgründe für einen sprengelfremden Schulbesuch sind, dass für das kommende Schuljahr drei Klassen prognostiziert wären, weniger Schüler/innen würden zwei große Klassen bedeuten.

Die Marktgemeinde N als Schulerhalter der um die Aufnahme ersuchten sprengelfremden Schule hat ebenfalls Stellung genommen und die Vorteile der PTS N hervorgehoben und bekannt gegeben, dass, speziell in den Bereichen Bautechnik, Elektrotechnik, Holztechnik, Mechatronik, Metalltechnik mit den Schwerpunkten CNC-, KFZ- und Landtechnik von äußerst motivierten Lehrkräften sehr praxisorientiert unterrichtet wird.‘
Von der Leitung der Polytechnischen Schule N wurde gegen den sprengelfremden Schulbesuch kein Einwand erhoben und darauf hingewiesen, dass 10 verschiedene Fachbereiche, unter anderem CNC-, KFZ- und Landtechnik, angeboten werden.

Von der Bildungsdirektion für Oberösterreich ist in Folge die Situation der angebotenen Fachbereiche an beiden Schulstandorten geprüft und festgestellt worden, dass die Polytechnische Schule N im Fachbereich Metalltechnik dreigliedrig (CNC - Computerized Numerical Control, Landtechnik und KFZ-Technik) ist. Die Polytechnische Schule R bietet ebenfalls den Fachbereich Metalltechnik eigenständig an, jedoch nicht in Kombination mit dem Schwerpunkt CNC.

In Folge hat die Bildungsdirektion eine rechtliche Beurteilung vorgenommen und festgestellt, dass an der sprengelmäßig zuständigen Polytechnischen Schule R nach derzeitigem Stand im Schuljahr 2020/2021 in 2 Klassen 47 Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden und somit die für die Führung einer Klasse erforderlichen Mindestanzahl an Schülerinnen und Schülern lt. § 47 Abs. 4 Oö. POG 1992 nicht unterschritten wird.
Weiters wurde die Situation der angebotenen Fachbereiche an beiden Schulstandorten geprüft und festgestellt, dass die Polytechnische Schule N im Fachbereich Metalltechnik, wie schon ausgeführt, dreigliedrig ist. Die Polytechnische Schule R bietet ebenfalls den Fachbereich Metalltechnik eigenständig an, jedoch nicht in Kombination mit dem Schwerpunkt CNC.
Die Bildungsdirektion ist nach umfassender Prüfung zur Auffassung gekommen, dass für Johanna die mit dem Besuch der Polytechnischen Schule N verbundenen Vorteile gegenüber den bei der Sprengelfestsetzung zu berücksichtigenden Interessen überwiegen und hat daher spruchgemäß entschieden.

II. Gegen den genannten Bescheid erhebt die Stadtgemeinde x als Schulerhalter der sprengelmäßig zuständigen Schule in offener Frist Beschwerde und stellt die

Anträge,

Das Landesverwaltungsgericht Oö. möge gemäß § 28 Abs. 2 und Abs. 3 erster Satz VwGVG den angefochtenen Bescheid - gegebenenfalls nach berichtigender Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts - abändern und die Bewilligung nach Abs. 1 und Abs. 3 des § 47 Oö. POG 1992 auf Besuch einer sprengelfremden Schulbesuch untersagen.

III. Die Anträge begründen wir im Einzelnen wie folgt:

a) Begründung der Zulässigkeit:
Gemäß Art. 131 Abs. 1 Z. 1 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen Bescheide von Verwaltungsbehörden. Die Beschwerdelegitimation ergibt sich aus

der Beschwerde/dem Gesetz. Durch den angefochtenen Bescheid ist die Stadtgemeinde x als Schulerhalterin in ihrem Recht auf Versagung der Bewilligung des sprengelfremden Schulbesuchs verletzt.
Das angerufene Verwaltungsgericht ist zuständig, weil der bekämpfte Bescheid in Landesverwaltung erlassen wurde.
Gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Beschwerdefrist nach Art. 130 Abs. 1 2. 1 4 Wochen. Der Bescheid wurde am 27.07.2020 zugestellt. Die am heutigen Tag bei der Bildungsdirektion Oö. eingebrachte Beschwerde ist daher fristgerecht erhoben.

b) Rechtliche Begründung der Bescheidbeschwerde:
Rechtsgrundlagen:
In der rechtlichen Beurteilung dieses Bescheides vom 20.07.2020 ist ausgeführt, dass der Antrag auf sprengelfremden Schulbesuch gern. § 47 Abs. 1 Oö. POG 1992 möglich ist, sofern es sich nicht um eine öffentliche Berufsschule handelt, es zu keiner gültigen Einigung zwischen den beteiligten Gemeinden kommt und nicht Abs. 2 und 3 leg. eit. anzuwenden sind. Außerdem ist die Beantragung nur bis spätestens zwei Monate vor dem beabsichtigen Schulbesuch zulässig.
Der Antrag durch die Mutter erfolgte rechtzeitig und es konnte keine Einigung zwischen den schulerhaltenden Gemeinden erzielt werden.
Die Bewilligung ist gemäß § 47 Abs. 1 Oö. POG 1992 zu versagen, wenn der Schulerhalter der sprengelfremden Schule die Aufnahme verweigert, in der Sprengelschule die erforderliche Mindestschülerzahl für eine Klasse unterschritten würde oder wenn der beabsichtigte Schulwechsel nicht mit dem Beginn des Schuljahres zusammenfällt. Die Unterschreitung der für eine Klasse erforderlichen Mindestschüleranzahl im Sinne des § 47 Abs. 1 Oö. POG 1992 stellt nicht darauf ab, ob in der betroffenen Schulstufe eine Klasse gebildet werden kann, sondern, ob durch einen sprengelfremden Schulbesuch die Gesamtschülerzahl eine Schule die erforderliche Mindestschüleranzahl für eine Klasse unterschreiten würde.
Von der Bildungsdirektion für Oö. wurden die vorliegenden Schülerzahlen im Falle einer positiven Entscheidung über Ihren Antrag geprüft und festgestellt, dass an der sprengelmäßig zuständigen Polytechnischen Schule R nach derzeitigem Stand im Schuljahr 2020/21 in 2 Klassen 47 Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden und somit die für die Führung einer Klasse erforderliche Mindestzahl an Schülerinnen und Schülern nicht unterschritten wird.
Es liegt somit kein zwingender Versagungsgrund gemäß § 47 Abs. 4 Z. 1 Oö. POG 1992 vor.
Gemäß § 47 Abs. 5 Z. 2 kann die Bewilligung versagt werden, wenn in der sprengelfremden Schule eine Klassenteilung eintreten würde oder wenn die mit dem sprengelfremden Schulbesuch für den Schulpflichtigen verbundenen Vorteile die bei der Sprengelfestsetzung zu berücksichtigenden Interessen nicht überwiegen. Dies wurde von der Bildungsdirektion geprüft und festgestellt, dass an der sprengelfremden Schule N zum dortigen Zeitpunkt 2020/21 in 3 Klassen 66 Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden und somit keine Klassenteilung eintreten würde. Eine Bewilligung des sprengelfremden Schulbesuches konnte daher aus diesem Grund nicht versagt werden.
Die Mutter hat dann noch in ihrem Antrag ausgeführt, dass ihre Tochter aufgrund der dort angebotenen Fachrichtungen die PTS N besuchen möchte.
Auf Grundlage der vorgebrachten Thematiken hat die Bildungsdirektion für Oö. die Situation der angebotenen Fachbereiche an beiden Schulstandorten geprüft und

festgestellt, dass sowohl an der Polytechnischen Schule N der Fachbereich Metall als auch an der Polytechnischen Schule Rohrbach der Fachbereich Metalltechnik angeboten wird.
Im Fachbereich Metall bzw. Metalltechnik soll ein Berufsgrundwissen vermittelt werden und die grundlegenden Bearbeitungstechniken erlernt und ausgeübt werden. Die Stadtgemeinde x geht davon aus, dass dies sowohl an der Polytechnischen Schule N als auch an der Polytechnischen Schule R umgesetzt wird. Die Argumente, dass an der Polytechnischen Schule N die Metallwerkstatt besser ausgestattet ist und in Kombination mit dem Schwerpunkt CNC angeboten wird, können daher aus Sicht der Stadtgemeinde x als Schulerhalter, als keine ausreichenden Gründe für einen sprengelfremden Schulbesuch gesehen werden.
Durch das Anbieten von vom Lehrplan abweichenden Modulen kommt es zu ungerechtfertigten Bevorzugungen eines polytechnischen Standortes gegenüber einem anderen Standort. Alleine auf Grund der Antragsbegründung, dass J den Fachbereich Metall an einem Schnuppertag kennengelernt habe und sie diesen Fachbereich mit dem Schwerpunkt CNC-Technik besuchen möchte, kann keine ausreichende Begründung dafür sein, dass im konkreten Fall die mit dem Besuch der Polytechnischen Schule N verbundenen Vorteile gegenüber den bei der Sprengelfestsetzung zu berücksichtigenden Interessen überwiegen. Aus diesen Gründen kann aus Sicht des Schulerhalters dem keinesfalls zugestimmt werden. Dies einerseits, weil auch an der Polytechnischen Schule R die benötigten Grundkenntnisse in Metalltechnik vermittelt werden. Zudem ist ein Schweißkurs auch jedes Jahr fixer Bestandteil. Wie angeführt bedeuten weniger Schüler/innen zwei große Klassen, anstatt der drei prognostizierten Klassen.
Die Bildungsdirektion hat dies im Bescheid vom 20.07.2020 ebenfalls so beurteilt, dass sowohl an der Polytechnischen Schule N als auch an der Polytechnischen Schule Rohrbach im Bereich Metall bzw. Metalltechnik ein Berufsgrundwissen vermittelt wird und die grundlegenden Bearbeitungstechniken erlernt und ausgeübt werden.
Vor allem stellt diese Tatsache einen Freibrief für alle weiteren sprengelfremden Schulbesuche dar, denn wer den Fachbereich mit dem Schwerpunkt CNC-Technik besuchen möchte, könnte somit auf Grundlage dieses Bescheides jederzeit an den sprengelfremden Polytechnischen Schulstandort N wechseln.

Für die Stadtgemeinde x steht daher fest, dass für J S die mit dem Besuch der Polytechnischen Schule N verbundenen Vorteile gegenüber den bei der Sprengelfestsetzung zu berücksichtigenden Interessen nicht überwiegen.
Der Antrag von Frau S auf sprengelfremden Schulbesuch ist daher als unbegründet abzuweisen.“

3. Die belangte Behörde hat diese Beschwerde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt (eingelangt am 18.08.2020). Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Richterin zu entscheiden.

Gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden, da eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Der rechtlich relevante Sachverhalt ergibt sich unzweifelhaft aus den vorliegenden Akten.

4. Die belangte Behörde hat vorliegend ein Ermittlungsverfahren abgeführt und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass kein zwingender Versagungsgrund im Sinne des § 47 Abs. 4 Oö. POG 1992 vorliegt.

Demnach liegt also die Zustimmung des gesetzlichen Schulerhalters der sprengelfremden Schule vor, wird in der sprengelmäßigen Schule die erforderliche Mindestzahl an Schülerinnen und Schülern für die Führung einer Klasse nicht unterschritten und fällt der beabsichtigte Schulwechsel auch mit dem Beginn des Schuljahres zusammen.

Die belangte Behörde stützt ihre Entscheidung auf § 47 Abs. 5 Z 2 Oö. POG 1992 – Z 1 ist hier nicht relevant – wonach die Bewilligung versagt werden kann, wenn die mit dem sprengelfremden Schulbesuch für den Schulpflichtigen verbundenen Vorteile die bei der Schulsprengelfestsetzung zu berücksichtigenden Interessen nicht überwiegen und die Bewilligung zu erteilen ist, wenn ein Überwiegen dieser Vorteile vorliegt.

5. Die von der Antragstellerin in dem zugrundeliegenden Antrag vom 24.06.2020 vorgebrachte Begründung, wonach der sprengelfremde Schulbesuch zu genehmigen wäre, stellt sich im Wesentlichen wie folgt dar:
Nach einem Schnuppertag an der PTS-N im Fachbereich Metall sei sich J sicher gewesen, dass sie diesen Fachbereich mit dem Schwerpunkt CNC-Technik besuchen möchte. Nachdem es an der PTS-R keine Einrichtung für die CNC-Technik gebe, möchte J unbedingt die PTS-N besuchen.

6. Die Leitung der Polytechnischen Schule R als sprengelmäßig zuständiger Schule gab folgende Stellungnahme zum Antrag auf sprengelfremden Schulbesuch ab:

”

- Die benötigten Grundkenntnisse in Metalltechnik für eine Lehre werden in der PTS R auch vermittelt - dies wurde von der Berufsschule in Mattighofen bestätigt
- Die Vermittlung von CNC Technik, wie es an der PTS N (=Begründung im Antrag auf Bewilligung eines sprengelfremden Schulbesuchs) geschieht, ist nicht im Lehrplan der Polytechnischen Schulen vorgesehen.
- Im Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich (Metalltechnik-Ausbildungsverordnung) ist für jeden Metallberuf ein gemeinsames Grundmodul festgelegt, welches ein Programmieren und Bedienen von rechengeschützten (CNC) - Werkzeugmaschinen ebenfalls nicht enthält. Dies wird erst im Hauptmodul Maschinenbautechnik bzw. Zerspanungstechnik behandelt. Siehe Mailanhang
- Das Rechtsinformationssystem des Bundes besagt, dass das erwähnte Berufsbild erst im 2.- 4. Lehrjahr ein ‚Einfaches Programmieren und Bedienen von rechnergestützten (CNC) Werkzeugmaschinen‘ vorsieht. Siehe Mailanhang

Zusätzliche Ablehnungsgründe sind:

- Die Schülerströme prognostizieren für kommendes Schuljahr, dass drei Klassen möglich sind. Weniger Schüler würden zwei große Klassen bedeuten.
- Es sind sieben Schüler/Innen mit Sonderpädagogischen Förderbedarf (SPF) und Schüler mit Sonderschullehrplan angemeldet. Mit drei Klassen kann auf diese Schüler/Innen wesentlich besser eingegangen werden.
- Stichtag für die Anzahl der Klassen und Ressourcenvergabe ist der 1. Oktober: jedes Schuljahr wechseln erfahrungsgemäß nach diesem Stichtag drei bis fünf Schüler/Innen von anderen Schulen in die PTS R. Mehr als 25 Schüler/Innen in einer Klasse (mit SPF-Schülern) ist dann keine Seltenheit!“

Die Stadtgemeinde x erstatte zum Antrag folgende Stellungnahme:

„Bezugnehmend auf Ihr eingeleitetes Ermittlungsverfahren GZ: Präs/3b-200-1/0238-2020 vom 30.06.2020 zum sprengelfremden Schulbesuch von J S, geb. x in der Polytechnischen Schule N, nimmt die Stadtgemeinde x als Schulerhalter der sprengelangehörigen Schule wie folgt Stellung.

Grundsätzlich schließt sich die Stadtgemeinde x den Ausführungen der Polytechnischen Schule R vollinhaltlich an. Bei der angestrebten 3-klassigen Schulführung, wobei hier jede/r Schüler/in im behördlich festgesetzten Schulsprengel zählt, kann sowohl auf die Integrationsschüler/innen, als auch auf die Regelschüler/innen besser eingegangen werden.

Weiters sollte die Anzahl der Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf auch nach dem Stichtag 1. Oktober Einfluss auf die Anzahl der Klassenführung und der Ressourcenvergabe nehmen können.“

Die Marktgemeinde N als Schulerhalter der sprengelfremden Schule nahm wie folgt zum Antrag Stellung:

„Die PTS N bietet seit einigen Jahren den Unterricht als ganztägige Schulform an, sodass die Kinder nicht nur unterrichtet, sondern darüber hinaus auch in Lern- und Freizeitphasen gefördert und betreut werden. Damit stellt die PTS N eine gezielte Lernunterstützung, eine Betreuung sowie einen eigenen Schulcoach zur Verfügung. Die Ganztagsschule bietet Eltern/Erziehungsberechtigten die Möglichkeit, Beruf und Familie leichter zu vereinbaren und sorgt für mehr Chancengerechtigkeit.
Neben den 10 verschiedenen Fachbereichen werden in der PTS N Vorbereitungsseminare für Lehre mit Matura, Sport, Technik, Mopedführerschein, Tanzkurs, Meditation, Schach und Tarock angeboten.
Speziell in den Bereichen Bautechnik, Elektrotechnik, Holztechnik, Mechatronik, Metalltechnik mit den Schwerpunkten CNC KFZ- und Landtechnik wird von den äußert motivierten Lehrkräften sehr praxisorientiert unterrichtet.
Da die PTS N für 120 Schüler ausgerichtet ist und in den letzten Jahren rund 80 Schüler die Schule besuchten, spricht nichts gegen den Wunsch der Eltern, das Kind J S in die PTS N umzuschulen.“

Die Leitung der Polytechnischen Schule N erhob keinen Einwand gegen den Antrag auf sprengelfremden Besuch und führte weiters aus:

„Die PTS - N wird als ganztägige Schule in verschränkter Form geführt. Es wechseln Unterrichts-, Lern- und Freizeit im Tagesverlauf.
Es werden 10 verschiedene Fachbereiche angeboten: Bautechnik, Dienstleistungen, Elektrotechnik, Gesundheit & Soziales, Handel & Büro, Holztechnik, Mechatronik, Mediendesign, Metalltechnik mit den Schwerpunkten CNC -, KFZ- und Landtechnik, Tourismus. Die jährliche Teilnahme am PTS - Landesbewerb praktizieren wir seit dem Bestehen der Schule.
In der gegenstandsbezogenen Lernzeit und in der Freizeit werden individuelle und altersadäquate Angebote offeriert: Vorbereitungsseminar Lehre mit Matura, Sport, Technik, Mopedführerschein, Tanzkurs, Meditation, Schach, Tarock.
An der PTS - N gibt es neben dem Jugend- bzw. Jobcoach auch einen Schulcoach, der einerseits Unterstützung in jeder Hinsicht anbietet (z. B. Berufswahl, persönliche Anliegen) und andererseits für eine sinnvolle und abwechslungsreiche Freizeitgestaltung sorgt.
Die PTS - N wurde im Jahr 2003 für maximal 120 Schüler errichtet. In den letzten Jahren besuchten jährlich rund 80 Schüler die Schule. Es spricht somit nichts gegen eine Umschulung.“

Die Hauptwohnsitzgemeinde Hörbich befürwortete den sprengelfremden Besuch.

7. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat den Internetauftritt der beiden in Rede stehenden Schulen besucht. Dabei konnte festgestellt werden, dass sowohl die PTS Rohrbach als auch die PTS N den Fachbereich Metall bzw. Metalltechnik anbietet. Die PTS N führt im Metallbereich zum modularen Unterricht aus, dass im Fachbereich aus drei Vertiefungsgebieten gewählt werden kann und man sich zwischen CNC-Technik, Landtechnik oder KFZ-Technik entscheiden kann.

II. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Der Regelung des § 47 Abs. 5 Z 2 Oö. POG 1992 zufolge hat die Behörde den sprengelfremden Schulbesuch für einen Schulpflichtigen zu bewilligen, wenn die damit für ihn verbundenen Vorteile die bei der Schulsprengelfestsetzung zu berücksichtigenden Interessen überwiegen. Grundsätzlich ist naturgemäß der Schulbesuch im Schulsprengel die Regel und der sprengelfremde Schulbesuch die Ausnahme. Um eine solche Ausnahme zu begründen, müssen entsprechende Umstände vorliegen, die im Einzelfall zu prüfen und abzuwägen sind. Auf den vorliegenden Fall bezogen bedeutet dies, dass begründbare und nachvollziehbare gewichtige Vorteile für die Schülerin J vorliegen müssen.

2. Der Besuch der Polytechnischen Schule soll dazu dienen, Jugendliche im letzten Jahr der allgemeinen Schulpflicht bestmöglich auf die Berufstätigkeit vorzubereiten bzw. über Berufsausbildung oder weiterführende Bildungswege zu informieren. Im

Mittelpunkt sollen dabei die Interessen, Neigungen, Begabungen und Fähigkeiten der SchülerInnen stehen. Neben den Pflichtgegenständen und der Berufsorientierung nehmen im Lehrplan der Polytechnischen Schule die Fachbereiche einen großen Platz ein, wobei alle SchülerInnen einen der angebotenen Fachbereiche wählen. Im Fachbereich Metall bzw. Metalltechnik – der die schulpflichtige J interessiert – soll (wie in allen anderen Fachbereichen auch) ein Berufsgrundwissen vermittelt und die grundlegenden Bearbeitungstechniken erlernt und ausgeübt werden.

An beiden Schulen wird der Fachbereich Metall bzw. Metalltechnik angeboten. An beiden Schulen kann Ziel der gewählten Fachbereiche nur die Vermittlung einer Grundbasis sein sowie Einblicke in den Fachbereich zu gewähren, um persönliche Interessen, Neigungen und Begabungen entsprechend herauszufinden, zu bestärken und zu fördern. Ziel ist, die Schulpflichtigen auf die Berufstätigkeit vorzubereiten bzw. über Berufsausbildung oder weiterführende Bildungswege zu informieren und Interessen zu wecken, nicht eine umfangreiche Fachausbildung in den einzelnen Fachbereichen. Die schulischen Anforderungen in den Pflichtgegenständen sind im Übrigen an beiden Polytechnischen Schulen gleich.

Eben diese Grundbasis wird hinsichtlich des Fachbereiches Metall bzw. Metalltechnik an beiden in Rede stehenden Schulen in gleicher Weise vermittelt und entsprechende Einblicke in das einschlägige Berufsfeld gesichert. Ob die Lerninhalte an einer der beiden Schulen im Fachbereich Metall bzw. Metalltechnik dabei nach Ansicht der Antragstellerin bzw. des schulpflichtigen Kindes die Ausbildung in einem Bereich wie CNC-Technik detaillierter stattfindet, ist dabei nicht von rechtlicher Relevanz. Maßgeblich ist ein Einblick in das Berufsfeld, nicht detaillierte Kenntnisse. Es ist zwar durchaus verständlich, dass subjektive Eindrücke für die Motivation eines Schülers von erheblicher Bedeutung sein mögen, ganz grundsätzlich hat der Gesetzgeber aber im Oö. POG 1992 ein Sprengelsystem auch im Bereich der Polytechnischen Schulen normiert. Eine solche Schulsprengeleinteilung führt aber naturgemäß dazu, dass sich ein schulpflichtiges Kind eben gerade nicht die ihm subjektiv geeignetere Schule aussuchen kann. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass Lehrpläne und pädagogische Anforderungen von allen Pflichtschulen entsprechend erfüllt und eingehalten werden. Es mag auch zutreffen, dass gewisse Segmente der einzelnen Fachbereiche in einer Schule detaillierter oder auch praxisnäher vermittelt werden – wie unstreitig im gegenständlichen Fall etwa betreffend den Bereich „CNC-Technik“. Dies mag für den einzelnen Schüler und die einzelne Schülerin durchaus auch besonders interessant empfunden werden. Dennoch kann der Umstand, dass die im Rahmen eines Fachbereiches zu vermittelnde Grundbasis den SchülerInnen in Detailbereichen an verschiedenen Schulen unterschiedlich detailliert und praxisorientiert nähergebracht wird, nicht als überwiegender Vorteil des schulpflichtigen Kindes im Rahmen der Interessenabwägung des § 47 Abs 5 Z 2 Oö. POG 1992 gewertet werden. Dass aber der Fachbereich Metall bzw.

Metalltechnik an beiden in Rede stehenden Schulen angeboten wird und diesbezüglich auch an beiden Schulen das Berufsgrundwissen vermittelt und die grundlegenden Bearbeitungstechniken erlernt und ausgeübt werden können, wird im Übrigen auch von der Antragstellerin nicht bestritten.

Grundsätzlich ist dabei festzuhalten, dass Entscheidungen, die durch Einverständnis aller Verfahrensbeteiligten zustande kommen und insbesondere auch dem Wunsch des betroffenen schulpflichtigen Kindes entsprechen, in jedem Fall zu befürworten sind. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist aber durch das bestehende Regelungssystem im Oö. POG 1992, das eine Schulsprengelfestlegung auch für Polytechnische Schulen festschreibt und die engen gesetzlichen Vorgaben, unter denen die Bewilligung sprengelfremder Schulbesuche zulässig ist, gebunden. Es darf sich aufgrund der strikten Legalitätsbindung nicht über die gesetzlichen Vorgaben hinwegsetzen, weshalb das vom Gesetzgeber vorgegebene System der Schulsprengelfestlegung auch vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht unterlaufen werden darf.

Demnach kann der Umstand, dass an der Polytechnischen Schule R der Fachbereich Metalltechnik nicht in Kombination mit dem Schwerpunkt CNC angeboten wird, nach Auffassung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich im Lichte der gesetzlichen Vorgaben eines Schulsprengelsystems allein – entgegen der Annahme der belangten Behörde - nicht als überwiegender „Vorteil“ für die schulpflichtige J iSd § 47 Abs. 5 Z 2 Oö. POG 1992 qualifiziert werden. (vgl. ähnlich LVwG-250129/6/Sch vom 11.6.2018; LVwG-250176/2/AL vom 17.7.2020.)

Zum Vorbringen, dass es sich bei der PTS N um eine „Ganztagesschule in verschränkter Form“ handle und dort ein ganztägiger „Schülercoach“ angeboten werde, ist festzuhalten, dass hier kein besonderer Vorteil für die schulpflichtige Johanna festgestellt werden kann. Ein solcher wurde im Übrigen auch seitens der Antragstellerin nicht argumentiert. Vielmehr wirbt die PTS N mit dem diesbezüglichen Vorteil für die Eltern, wenn sie in ihrer Stellungnahme anführt, dass die „Ganztagsschule [...] Eltern/Erziehungsberechtigten die Möglichkeit [bietet], Beruf und Familie leichter zu vereinbaren“. Dass dies eine organisatorische Erleichterung für die Eltern darstellen mag, ist für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durchaus nachvollziehbar, ein rechtlich relevierbarer Vorteil für das schulpflichtige Kind iSd § 47 Abs. 5 Z 2 leg cit ist daraus aber nicht ableitbar.

3. Zusammenfassend ist vor dem Hintergrund einer Gesamtbetrachtung der von der belangten Behörde in ihrem Bescheid berücksichtigten Umstände des vorliegenden Einzelfalles nach Auffassung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich davon auszugehen, dass kein überwiegender „Vorteil“ iSd § 47 Abs. 5 Z 2 Oö. POG 1992 für die schulpflichtige J im sprengelfremden Schulbesuch der PTS N vorliegt. Der belangten Behörde ist daher nicht beizutreten, wenn sie

den sprengelfremden Schulbesuch der Schulpflichtigen schließlich allein aufgrund des Umstandes, dass die Polytechnische Schule N im Fachbereich Metalltechnik dreigliedrig (CNC-Computerized Numerical Control, Landtechnik und KFz-Technik) ist, im Rahmen einer Rechtsentscheidung genehmigt hat.

III.1. Wie der Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 26.4.1993, 92/10/0362 konstatierte, kann die Bewilligung des sprengelfremden Schulbesuches gemäß § 47 Abs 5 Z 2 Oö. POG 1992 im Rahmen einer Ermessensentscheidung versagt werden, wenn die mit dem sprengelfremden Schulbesuch für den Schulpflichtigen verbundenen Vorteile die bei der Schulsprengelfestsetzung zu berücksichtigenden Interessen nicht überwiegen. Nur bei diesem Nichtüberwiegen ist der Behörde Ermessen eingeräumt. Ergibt hingegen diese Interessenabwägung, dass die Vorteile für den Schüler überwiegen, darf die Bewilligung (in Form einer Rechtsentscheidung) nicht versagt werden.

Verfahrensgegenständlich ging die Behörde in ihrer Entscheidung zu Unrecht vom Überwiegen der Vorteile für die schulpflichtige J aus, weshalb sie die Bewilligung des sprengelfremden Schulbesuchs in Form einer Rechtsentscheidung erteilte. Diese Rechtsentscheidung war seitens des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich wie oben ausführlich dargelegt daher aufzuheben.
Allerdings ist der Behörde Ermessen eingeräumt, wenn – wie im vorliegenden Fall – die mit dem sprengelfremden Schulbesuch für den Schulpflichtigen verbundenen Vorteile die bei der Schulsprengelfestsetzung zu berücksichtigenden Interessen nicht überwiegen.

2. Die belangte Behörde hat die notwendigen Ermittlungen des Sachverhaltes hinsichtlich dieser Ermessensentscheidung im Rahmen des § 47 Abs 5 Z 2 Oö. POG 1992 unterlassen:

Wie die belangte Behörde in ihrer Beschwerdevorentscheidung selbst konstatierte, ist ihr, wenn sie bei der Interessenabwägung nach § 47 Abs 5 Z 2 Oö. POG 1992 zu der Entscheidung gelangt, „dass die bei der der Festsetzung des Sprengels der Polytechnischen Schule Rohrbach zu berücksichtigenden Interessen nicht überwiegen, [...] bei Versagung der Bewilligung des sprengelfremden Schulbesuchs Ermessen eingeräumt“.

Ganz grundsätzlich ist festzuhalten, dass die im Rahmen dieser Ermessensentscheidung hinsichtlich der Frage der Bewilligung eines sprengelfremden Schulbesuches wesentlichen tatsächlichen Sachverhaltsumstände seitens der belangten Behörde nicht umfassend ermittelt und bei der Ermessensübung nicht nachvollziehbar berücksichtigt wurden.

Es findet sich in der behördlichen Entscheidung keine nachvollziehbare Abwägung der gesetzlich maßgeblichen Umstände, in der das Gewicht der abzuwägenden Sachverhaltselemente entsprechend nachvollziehbar erkennbar ist.

Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ergibt sich daraus, dass die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhaltes hinsichtlich ihrer Ermessensentscheidung im Rahmen des § 47 Abs 5 Z 2 Oö. POG 1992 unterlassen hat. Dabei handelt es sich vor dem Hintergrund der höchstgerichtlichen Rechtsprechung nicht bloß um „ergänzende Ermittlungen“, denen bei der Beurteilung der Frage hinsichtlich eines sprengelfremden Schulbesuchs „nur untergeordnete Bedeutung“ zukommt (vgl. VwGH 26.4.2016, Ro 2015/03/0038). Die belangte Behörde führte im angefochtenen Bewilligungsbescheid lapidar aus, dass sie nach umfassender Prüfung zur Auffassung gekommen ist, dass für J die mit dem Besuch der Polytechnischen Schule N verbundenen Vorteile gegenüber den bei der Sprengelfestsetzung zu berücksichtigenden Interessen überwiegen. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht daher davon aus, dass allenfalls für die Ermessensübung maßgebliche Umstände, die in die Abwägung einbezogen werden könnten, vorliegen. Mangels nachvollziehbarer Darlegung im Bescheid können diese Umstände vom Gericht jedoch nicht einbezogen werden, die bei richtiger rechtlicher Beurteilung dabei hätten berücksichtigt werden dürfen. Mangels entsprechend nachvollziehbarer Gewichtung und Abwägung der von der belangten Behörde berücksichtigten Umstände ist es dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auch nicht möglich, selbst aufgrund der vorliegenden Sachverhaltsfeststellungen der Behörde anstelle der Behörde Ermessen zu üben.

Nach der höchstgerichtlichen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 1.3.2016, Ra 2015/11/0106) ist das Verwaltungsgericht zwar befugt, nach Ergänzung des Ermittlungsverfahrens eigenes Ermessen zu üben, wenn sich die behördliche Ermessensübung im Ergebnis als nicht im Sinne des Gesetzes erweist.

Gemäß § 28 Abs 4 VwGVG hat das Verwaltungsgericht aber den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufzuheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückzuverweisen, wenn es nicht gemäß Abs. 2 leg cit in der Sache selbst zu entscheiden hat und wenn die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder abzuweisen ist. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist. Aufgrund des Umstandes, dass der Schulbeginn unmittelbar bevorsteht, die belangte Behörde selbst über notwendigen Sachverstand im Bildungssektor verfügt und nicht zuletzt auch aufgrund des engen Lokalbezugs ihrer in den einzelnen oberösterreichischen Bildungsregionen niedergelassenen Fachabteilungen auch im vorliegenden Fall wesentlich rascher und effizienter die notwendigen Ermittlungen nachholen kann bzw. über die notwendigen Ermittlungsergebnisse sogar schon verfügt, war die Zurückverweisung auch aus

Gründen der Raschheit und Kostenersparnis geboten. Im Übrigen geht das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich davon aus, dass allein die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht nicht zur abschließenden Klärung der entscheidungswesentlichen Faktoren führte.

Im weiteren Verfahren ist die belangte Behörde daher gehalten, die für ihre Ermessensübung wesentlichen tatsächlichen Sachverhaltsumstände entsprechend zu ermitteln und im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung nachvollziehbar darzulegen und zu berücksichtigen. Dabei müssen die von der belangten Behörde für maßgeblich angesehenen Umstände freilich immer dem allgemeinen Sachlichkeitsgebot entsprechen. Alle für die Ermessensübung maßgeblichen Umstände sind daher in die Erwägungen der belangten Behörde einzubeziehen, dh die Behörde darf – entsprechend der höchstgerichtlichen Judikatur (VwGH 26.4. 2016, Ro 2015/03/0038) – bei der Ermessensübung zu berücksichtigende Umstände keinesfalls unbeachtet lassen, es dürfen keine unsachlichen Ermessenskriterien herangezogen werden, die gebotene Abwägung überhaupt unterlassen oder dabei das Gewicht der abzuwägenden Sachverhaltselemente grob verkannt werden.

Durch eine sofortige Sachentscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich würde den Verfahrensparteien im gegenständlichen Verfahren im Übrigen auch eine Instanz im Hinblick auf die Ermessensentscheidung bezüglich des sprengelfremden Schulbesuchs genommen werden. Im Ergebnis war daher der Bescheid der belangten Behörde aufzuheben und das Verfahren zur neuerlichen Entscheidung an dieselbe zurückzuverweisen. Die belangte Behörde ist im Rahmen ihrer Entscheidung an die hier dargestellte Rechtsauffassung gebunden und hat die wesentlichen tatsächlichen Umstände im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung hinsichtlich des sprengelfremden Schulbesuchs des schulpflichtigen Kindes unter Einhaltung der maßgeblichen Verfahrensvorschriften zu ermitteln und entsprechend nachvollziehbar zu berücksichtigen.
Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger